

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	25.705.570 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	27.925.420 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.203.860 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	24.090.690 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	26.678.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.587.710 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.999.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.964.710 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.034.390 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 9.020.130 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.495.950 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 115,0500 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen, entsprechend gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten


Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -3.653.791,61 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | -9.502.506,94 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 67.129.339,32 EUR |

Wolgast, den 24.02.2020
Ort, Datum




Stefan Weigler
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 18.02.2021 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

- 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.495.940 € für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 53 (3) KV M-V in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt.**

Die Kassenkredite dürfen nicht als laufende Finanzierungsmittel für Investitionsvorhaben verwendet werden. Die geplanten Investitionen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Finanzierung gesichert ist.

- 2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.020.130 € wird ebenfalls gem. § 54 (4) KV M-V in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt.**

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur für die Investitionen eingegangen werden, für welche die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V vorliegen und nachgewiesen wurden. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Gesamtmaßnahme „Eigenanteile Fischerwiek“ dürfen für die Einzelmaßnahme „Zuwendungen an Dritte“ und „Sandbergplatz“ gem. dem Investitionsprogramm des Städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ sowie für die Maßnahme „Errichtung Schule am Kirchplatz“ nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden. Für die Einzelmaßnahmen „Sandbergplatz“ und „Zuwendungen an Dritte“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Fischerwiek“ sind zudem die Unterlagen nach § 9 GemHVO-Doppik M-V zu übersenden.

Somit gelten folgende Verpflichtungsermächtigungen bis zum Erbringen der geforderten Nachweise als zurückgestellt:

- Einzelmaßnahme der Eigenanteile Fischerwiek > „Sandbergplatz“ und „Zuwendungen an Dritte“
- Errichtung Schule am Kirchplatz

Für folgende Verpflichtungsermächtigungen werden die Voraussetzungen nach § 17 a (2) i. V. m. (4) als erfüllt angesehen:

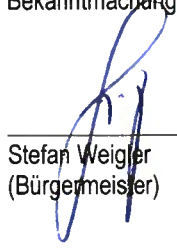
- Anschaffung Feuerwehrfahrzeug (GWL)
- Ausbau des Tierparks
- Straßenentwässerung
- Ausbau Ortsdurchfahrt L 262
- Baustraße 2. BA
- Ausbau Hans-Sachs-Straße
- Uferbefestigung Fischmarkt
- Eigenanteile Fischerwiek
> *ausgenommen der Einzelmaßnahmen „Sandbergplatz“ und „Zuwendungen an Dritte“*

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 20 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht im Vorraum der Zentrale des Rathauses zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite der Stadt Wolgast unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Stefan Weigler
(Bürgermeister)